



Wenn Sie Direktzahlungen in Anspruch nehmen, fällt ihr Betrieb unter die Cross Compliance Regelung der EU. Die Einhaltung der EU Verordnungen wird auf den geförderten Betrieben von den zuständigen Fachbehörden kontrolliert.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft kann Sie darin unterstützen, eine Eigenkontrolle über die Erfüllung der Auflagen schnell und sicher durchzuführen.

Unter www.llh.hessen.de finden Sie eine aktuelle Eigenkontrollcheckliste und viele weitere Informationen. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z. B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine telefonische Anfrage zu einer Cross-Compliance Beratung können Sie an
Frau Kerzel 0561 - 7299 285 (Sie leitet die Anfrage an eine Beratungskraft weiter.),
Frau Werner 0151 - 14 26 79 02 oder
Frau Ebner 0160 - 90 57 65 45 richten.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen 7 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Das sonstige Fachrecht umfasst aber weit über 100 Rechtsquellen, die direkt auf die antragstellenden Betriebe wirken.

Eine Unterstützung zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den ganzen Betrieb erhalten Sie mit dem Beratungspaket.



Mit dieser umfassenden Qualitätssicherungsberatung wird neben Cross Compliance auch das gesamte Fachrecht erfasst und in verständlicher Sprache vermittelt.

Darüber hinaus sind in GQS auch die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z. B. QS, GlobalGAP, Geprüfte Qualität Hessen) aufgearbeitet. Die Checklisten und Dokumentationshilfen werden auch von diesen Systemen als Eigenkontrolle anerkannt.

GQS erhalten Sie beim Landesbetrieb Landwirtschaft, den Kreis- bzw. Regionalbauernverbänden und dem HVL.

Beispiel:

Checkliste Betrieb: Auszug

Checkliste				Anforderungen			Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.				
5. Lebens- und Futtermittelsicherheit										
			5.2. Registrierung als Lebensmittelerzeuger			<input type="checkbox"/>			Vordrucke	
§			> Betrieb als Lebensmittelprimärerzeuger (z.B. Anbau von Konsumgetreide, Milchviehhaltung, Fleischerzeugung) registriert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				Kommentar
			(Hinweis: Neuregistrierung bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde. Für bestehende Betriebe erfolgte die Registrierung über den GA 2008.)							
			5.3. Rückverfolgbarkeit			<input type="checkbox"/>				
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei							
CC			> Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				Kommentar
			(Hinweis: bei einigen zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten (z.B. Rinder, Schweine) wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt)							